



Ausgabe Nr. 04/2026
– Schule –

Kiel, den 30. Juli 2026

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe
des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 04/2026 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des
Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Inhalt

Schulverwaltung

- 71 Änderung der Berufsfachschulverordnung
 vom 22. Mai 2026

Folgende Texte wurden auf der Internetseite des MBWFK online veröffentlicht:

- **Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland**
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Down-
loads/Friesisch_01_08.pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Friesisch_01_08.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 22. Mai 2026

Artikel 1 Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03. Februar 2023 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält die folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 4 a Absatz 3, 16 Absatz 4 und 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 17), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:“

2. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In der Fachrichtung Sozialpädagogik nach Nummer 16 werden ein zweijähriger und ein dreijähriger Bildungsgang eingerichtet.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „In die Oberstufe“ durch „In das zweite Schulleistungsjahr (Oberstufe)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält die folgende Fassung:

„(3) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 ist

1. für die Fachrichtung Ernährung und Versorgung sowie für die Fachrichtung Sozialwesen, die den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ermöglichen, der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
2. für die Fachrichtung Sozialpädagogik im dreijährigen Bildungsgang, der den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ermöglicht, der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
3. im Übrigen der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges. In der Fachrichtung Sozialpädagogik werden Schülerinnen und Schüler mit einem Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den zweijährigen Bildungsgang aufgenommen.“

d) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) In das zweite Schulleistungsjahr (Mittelstufe) des dreijährigen Bildungsganges der Fachrichtung Sozialpädagogik erfolgt eine Versetzung, wenn die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen wird sowie im Lernfeld „Grundlagen des Berufsfeldes“ und für die Praxiszeiten mindestens eine ausreichende Note erreicht wurde. Werden diese Anforderungen nicht erreicht, dann ist die Schülerin oder der Schüler zu entlassen. Eine Wiederholung der Unterstufe ist nur ausnahmsweise durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken.“

d) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen haben ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Nummer 2 SchulG, vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist von ihnen eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Aufnahme abzulehnen. Im Verlauf des Bildungsganges und vor Eintritt in das erste Praktikum ist bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Ernährung und Versorgung sowie Gastronomie eine Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, vorzunehmen.“

e) Absatz 6 wird zu Absatz 9

f) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 umfasst zwei Schulleistungsjahre. Abweichend hiervon umfasst die Fachrichtung Sozialpädagogik drei Schulleistungsjahre, sofern eine Aufnahme mit einem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder ein diesem gleichwertigen Schulabschluss erfolgt. In der Fachrichtung Sport umfasst die Berufsfachschule bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre. Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Schulbesuch entsprechend. In der Fachrichtung Sozialwesen gibt es einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss und einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss.“

g) Es werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Schülerinnen und Schülern ohne Mittleren Schulabschluss, die in fachrichtungsübergreifenden Fächern Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erhalten, wird ein Notenausgleich analog zu § 4 Absatz 3 Nummer 5 Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 gewährt.

(8) Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 ist durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 für eine Aufnahme in die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ oder in mehr als einem Fach „ungenügend“ sind. Als Wiederholung gilt auch ein Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunktes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Kiel, den 22. Mai 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein